

Satzung des Vereins „Ernährungsrat Göttingen & Südniedersachsen e. V.“

Präambel:

Wir, der Ernährungsrat Göttingen & Südniedersachsen, sind ein unabhängiges und offenes Bündnis ernährungspolitisch engagierter Menschen aus Zivilgesellschaft, Ernährungswirtschaft, Bildung, Wissenschaft, Verwaltung und Politik. Wir setzen uns für ein nachhaltiges, zukunftsfähiges Ernährungssystem auf regionaler Ebene ein. Dieses umfasst:

- Ressourcenschonendes, umwelt- und klimagerechtes und resilientes Wirtschaften
- Soziale Gerechtigkeit, d.h. gute und faire Arbeitsbedingungen in den Wertschöpfungsketten
- eine gesundheitsfördernde und qualitativ hochwertige Ernährung unter angemessenen Rahmenbedingungen (bspw. Zeit, Ort, Atmosphäre)

Austausch, Informations- und Bildungs- sowie Diskussionsformate sollen zu der Umsetzung dieser Ziele beitragen.

Das Wirken des Ernährungsrates soll den Fokus auf die Region Göttingen haben, wobei hier jedoch keine festen Grenzen gezogen werden. Auch nationale und globale Fragen der Ernährung sind Gegenstand des Handelns des Ernährungsrates.

Zur Mitarbeit sind alle eingeladen, die Ernährung und Landwirtschaft in der Stadt und der Region verändern und nachhaltig gestalten wollen. Wir möchten demokratische Teilhabe fördern und zum Mitmachen einladen.

Folgende Werte sind für unsere Arbeit grundlegend:

- Achtung der allgemeinen Menschenrechte
- Weltoffenes Miteinander und Wertschätzung der Vielfalt der Kulturen und Lebensweisen auf unserem Planeten
- Förderung gemeinwohlorientierter und solidarischer Formen des Wirtschaftens
- Verantwortliches Handeln in Anbetracht des Klimawandels, begrenzter Ressourcen und globaler Gerechtigkeit.

Wer diese Werte respektiert, ist eingeladen, als Mitglied die Arbeit des Ernährungsrates Göttingen & Südniedersachsen zu unterstützen.

Der Ernährungsrat Göttingen & Südniedersachsen lehnt jegliche Form von Diskriminierung von Menschen auf Grund ihrer Nationalität, Hautfarbe, Religion, sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts u.a. ab.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Ernährungsrat Göttingen & Südniedersachsen e. V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist in Göttingen. Der Verein soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e. V." tragen.

(3) Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich vorrangig auf die Stadt Göttingen, den Landkreis Göttingen und die angrenzenden Landkreise.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 58 bis 61 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung von:

1. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
2. die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes
3. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
4. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.

(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

a) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Wissens und des allgemeinen Interesses und Engagement für das Thema nachhaltige und gerechte Ernährung sowie gesunde, ressourcenschonende, umwelt- und tierfreundliche Lebensführung.

b) Bildungsarbeit in schulischen und außerschulischen Einrichtungen.

c) Austausch und Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Initiativen, Organisationen und Unternehmen, sowie des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen ihnen, zwecks Stärkung ihrer Wirksamkeit im Sinne eines nachhaltigen Ernährungssystems.

d) die Zusammenstellung und Vermittlung von Ergebnissen der einschlägigen Forschung auf dem Gebiet der nachhaltigen, regionalen, ökologisch und sozial-ethischen Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Aufbereitung und öffentliche Verbreitung der Daten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Mitglieder genießen alle vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte. Die Vertretung der juristischen Person hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Aufnahme als Mitglied wird schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand beantragt. Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes können Antragsteller*innen innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet

- mit dem Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- durch freiwilligen Austritt

- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Streichung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines in schwerwiegender Weise geschädigt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung mindestens zwölf Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres nicht gezahlt wurde. Über die Streichung ist das Mitglied zu informieren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder Erstattung der Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgehalten. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Erstattungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können zwischen Verein und Mitgliedern Dienst- oder Werkverträge geschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Arbeitskreise

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen, insbesondere die Bildung von Arbeitskreisen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung
- die Auflösung des Vereins

- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- die Bildung von Arbeitskreisen.
- Genehmigung des Haushalts, Protokolls, Haushalts- und Beitragsordnung

(4) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann stattfinden als

a) Präsenzveranstaltung

b) Virtuelle Mitgliederversammlung

c) Hybrid Veranstaltung (Mitglieder können auch virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilnehmen).

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die entweder per Stimmkarte oder virtuell auf elektronischem Weg abgegeben werden kann. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht ebenfalls durch die elektronische Wahl Gebrauch machen. Das angewendete elektronische Abstimmungs- oder Wahlverfahren muss nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhalten.

(7) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich Gegenteiliges beschließt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind.

(9) Die Mitgliederversammlung wird durch eine Person aus dem Vorstand eröffnet und die Mitgliederversammlung bestimmt eine*n Leiter*in. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.

(10) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins gelten die Regelungen aus § 10, Absatz 2.

(11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses muss spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung von der*dem Protokollführer*in und der*dem Versammlungsleiter*in unterschrieben werden.

(12) Folgende Ausführungen gelten für virtuelle und analoge Abstimmungen und Wahlen:

- a) Abstimmung erfolgen durch Handzeichen. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung kann dies durch elektronische Symbole ergänzt werden. Wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten es

verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Auch virtuell müssen den Mitgliedern geheime Abstimmungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die beiden Möglichkeiten sind den Mitgliedern zu nennen.

- b) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich enthält.
- c) Die Wahl des Vorstands wird nach §7 Absatz 6 geregelt.

§ 7 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht nach §26 BGB aus mindestens drei Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis die Aufgabenverteilung, darunter mindestens eine/n Vorsitzende/en, eine/n Schatzmeister*in und eine/n Schriftführer*in. Der Vorstand ist ermächtigt, dem*der Schatzmeister*in Einzelvertretungsbefugnis gegenüber Banken und/oder Sparkassen zu erteilen.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.

(3) Die/der Schatzmeister*in und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein im Sinne des Gesetzes gerichtlich und außergerichtlich und sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Alle Mitglieder des Vorstands haben für dessen Beschlüsse gleiches Stimmrecht.

(4) Darüber hinaus sind ein*e Sprecher*in pro Arbeitskreis nach § 8 und Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle in beratender Funktion Teil des Vorstandes. Sie haben kein Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Planung der Haushaltsmittel
- die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts, die jährliche Rechenschaftslegung über die Finanzlage und die Anfertigung der Jahresabschlüsse
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.
- die Gründung von Projektgruppen.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied hat für jeden Kandidaten eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Soweit sie nicht erreicht wird, findet ein Folgewahlgang unter den Kandidierenden statt. In diesem Folgewahlgang entscheidet die höchste Stimmenanzahl für einen Kandidierenden. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(7) Für alle Wahlen gilt, dass diese grundsätzlich offen erfolgen. Wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Auch

virtuell müssen den Mitgliedern geheime Abstimmung Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die beiden Möglichkeiten sind den Mitgliedern zu nennen.

Die Stimmzettel enthalten die zu wählende Position und die Möglichkeiten Ja, Nein, Enthaltung. Diese Formalien müssen auch von elektronischen Wahl-Tools eingehalten werden.

(8) Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des*der Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.

(9) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Dieser Beschluss ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes.

(10) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, dies kann auch auf dem Wege einer Telefon- oder Videokonferenz geschehen.

(11) Vorstandssitzungen können durch gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort oder durch gleichzeitige technische Verbindung (z.B. Telefonkonferenz, Videokonferenz) stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse des Vorstands können auch im Wege des Umlaufverfahrens auf elektronischem Weg hergestellt werden. Ein Beschluss des Vorstandes ist bei einer Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder gültig. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(12) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle bestellen. Der/die Geschäftsführer*in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(13) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben unter sich aufteilen oder an Personen außerhalb des Vorstandes delegieren. Er übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus und hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Im Rahmen der Umsetzung einzelner Projekte können Mitglieder des Vorstands und andere Mitglieder des Vereins als Auftragnehmer*innen einbezogen werden und für solche Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

a) Die Erstattung von Kosten und Spesen für Funktionsträger*innen oder Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vereinsvorstandes tätig sind – beispielsweise Reise- und Verpflegungskosten - ist entsprechend der rechtlichen / steuerrechtlichen Grenzen und der finanziellen Situation des Vereins möglich.

b) Die Erstattung anderer Kosten für Vereinszwecke erfolgt anhand der originalen Kaufbelege und nach vorheriger Absprache.

c) Grundsätzlich soll bei Erstattungen das Vier-Augen-Prinzip angewendet werden.

Zudem muss geprüft werden ob ein Budget für die Erstattung vorhanden ist.

§ 8 Arbeitskreise

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag von mindestens fünf Mitgliedern Arbeitskreise zu bestimmten Themen einrichten. Diesen müssen jeweils mindestens fünf juristische und/oder natürliche Personen angehören. Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich zu verwalten. Etwaige Überschüsse sind für die Vereinszwecke zu verwenden.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei ordentliche Mitglieder zur*m Rechnungsprüfer*in, der*die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Rechnungsprüfer*innen werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer*innen sind einmal jährlich verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen. Der Bericht über die Kassenprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzulegen und die Entlastung für Vorstand und Kassenprüfung ist vorzuschlagen..

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Soll bei einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so ist dies in der Ladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Die geplanten Änderungen in der Satzung müssen schriftlich beigefügt sein.

(2) Für Satzungsänderungen, ein Misstrauensvotum gegen den Vorstand und für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

(3) Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt oder empfohlen werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.

(4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § 2 betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein "Netzwerk Ernährungsräte Niedersachsen e.V." mit Sitz in Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 28.04.2023 beschlossene Satzung tritt sofort in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

§12 Savatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder künftig aufgenommene Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.

Mitglied

Unterschrift
